

Armee und Logistik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens**

Band (Jahr): **91 (2018)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verordnung über die Verwaltung der Armee 2018

Mit der Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee vom 18. März 2016 hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 18. März 2018 auch die Verordnung über die Verwaltung der Armee angepasst; sie tritt am 1. April 2018 in Kraft. Diese revidierte Verordnung ist eine der rechtlichen Grundlagen des Verwaltungsreglements der Schweizer Armee und bestimmend für die verschiedenen Auszahlungen unter anderem für Sold, Verpflegung, Unterkunft und Dienstreisen.

Die Verordnung über die Verwaltung der Armee (VVA; SR 510.301) ist in 15 Kapitel und einen Anhang gegliedert:

- 1. Kapitel: Gegenstand
- 2. Kapitel: Organisation
- 3. Kapitel: Sold
- 4. Kapitel: Verpflegung
- 5. Kapitel: Unterkunft und andere Infrastrukturen
- 6. Kapitel: Reisen und Transporte
- 7. Kapitel: Sanitätsdienst

- 8. Kapitel: Zivile Seelsorgerinnen und Seelsorger
- 9. Kapitel: Verpflegung der Armeetiere
- 10. Kapitel: Disposition und Einsatz ziviler Fahrzeuge
- 11. Kapitel: Betriebsstoffe
- 12. Kapitel: Postdienst, Telefon und Datenleitungen
- 13. Kapitel: Büromaterial
- 14. Kapitel: Schadenersatz
- 15. Kapitel: Schlussbestimmungen
- Anhang: Kantonnements- und Zimmerentschädigungen

Das Verwaltungsreglement (VR) der Schweizer Armee, Regl. 51.003, Gültig ab 01.01.2018 stützt sich auf verschiedene rechtliche Bestimmungen:

- Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung, MG, SR 510.10
- Verordnung der Bundesversammlung vom 30. März 1949 über die Verwaltung der Armee, VBVA, SR 510.30

- Verordnung (des Bundesrates) vom 1. April 2018 über die Verwaltung der Armee, VVA, SR 510.301
- Verordnung vom 01. Januar 2018 über die Militärdienstpflicht, VMDP, SR 512.21

Das Verwaltungsreglement (VR) ist in 11 Kapitel und diverse Anhänge gegliedert:

- 1 Rechnungswesen
 - 2 Sold
 - 3 Verpflegung
 - 4 Unterkunft
 - 5 Fahrzeuge und Betriebsstoffdienst
 - 6 Armeetiere
 - 7 Sanitäts- und Materialdienst
 - 8 Bürobedürfnisse, Post- und Swisscom-Dienste
 - 9 Schäden
 - 10 Verwaltungsverfahren
 - 11 Disziplinarbussen
- Anhänge 1–16

Quelle: www.admin.ch

Oberst Roland Haudenschild

Verordnung über die Verwaltung der Armee

Bern, 2. Februar 2018 – Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Allgemeines

Einige Artikel werden erläutert, weil darin direkte Delegationskompetenzen betreffend der Ausführung an die Logistikbasis der Armee formuliert sind.

Aufgrund der Zusammenlegung der VVA-VBS (SR 510.301.1) in die Verordnung über die Verwaltung der Armee (VVA; SR 510.301) wurden die folgenden Artikel angepasst, in dem der Text der VVA-VBS in die VVA integriert wurde:

Art. 43 Abs. 2 und 3, Art. 58 Abs 2 und 3, Art. 71, Art. 73, Art. 76 Abs. 2, Art. 80 Abs. 2 bis 4, Art. 97 Abs. 2 und 3, Art. 104 Abs. 3 und 4, Art. 107 Abs. 2

Die folgenden Artikel wurden auf Grund der WEA-Struktur angepasst:

Art. 60, Art. 61 Abs. 2, Art. 64 Abs. 1, Art. 94, Art. 97 Abs. 2 lit. a, Art. 103 Abs. 2, Art. 111 Abs. 2, Art. 113, Art. 118 Abs. 1 lit. b und c.

Artikel, die nicht geändert oder angepasst wurden, werden nicht erläutert.

Die VVA bildet die rechtliche Grundlage für das Verwaltungsreglement. Eine gewisse Redundanz im Reglement ist unabdingbar.

Art. 2 Abs. 2 und 3

In der Verordnung wurden die Absätze 2 und 3 gelöscht. Die Absprachen zwischen den Bundesämtern insbesondere dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) werden im Rahmen des Vernehmlassungsprozess geregelt.

Art. 3 Abs. 2

Ergänzung der Funktion der Bundesangestellten als militärische Rechnungsführer.

Art. 3 Abs. 3

Die unter Absatz 3 erläuterten besonderen Fälle beziehen sich auf Angehörige der Armee (AdA) die die Funktion Rechnungsführer temporär oder ad Interim übernehmen ohne die notwendige militärische Ausbildung.

Art. 5 Abs. 2

Der Direktor LBA wurde mit dem Titel «Chef oder Chef der Logistikbasis der Armee» korrigiert und der Kompetenzbereich über die ganze Armee ausgeweitet.

Art. 6 Abs. 2

Ergänzung, dass die Kontrollen schriftlich festgehalten werden müssen.

2. Abschnitt

Der gesamte 2. Abschnitt wurde an die neue Applikation der Buchführung angepasst.

SOS Telefon / Téléphone SOS
Für fachtechnische Belange Four
Pour des questions techniques four

058 461 51 11



Artikel 7

Die Logistikbasis der Armee erstellt die Doktrinvorgaben für den Kommissariatsdienst. Entsprechend den Vorgaben erstellt der Lehrverband Logistik die Ausbildungsgrundlagen.

Art. 10

Die Buchhaltungsperioden gleichen sich am Rhythmus der Vorgaben des BSV im Rahmen der EO an. Die Ausnahmeregelung gibt der LBA die Möglichkeit bei Buchhaltungen, die auch geführt werden müssen, wenn kein Personal im Dienst ist, die Perioden zu verlängern.

Art. 11

Die angepasste Form der Buchführung wird bei speziellen Gegebenheiten wie die Patrouille des Glaciers (PdG) oder teilweise beim WEF angewandt. Bei dieser Form können Kennzahlen oder externe Kosten bedürfnisorientiert definiert und ausgewertet werden.

Art. 12 Abs. 2

Die Zuständigkeit für Kreditbegehren wurde von 20 000 Franken auf 50 000 Franken erhöht. Mit dieser Erhöhung erlangt die Logistikbasis der Armee einen grösseren Entscheidungsfreiraum.

Art. 17

Die Materialverlustkasse wird als temporäre Kasse der Truppe festgelegt. Die Anpassung erfolgt aufgrund der Gegebenheiten, dass keine Unterkonten der Truppenkassen mehr existieren. Die Einzelheiten regelt die Logistikbasis der Armee.

Art. 18

Die Sponsorenkasse wird als ständige Kasse der Truppe etabliert. Die Regelung über Sponsoring wird von der Weisung VBS übernommen.

Art. 19

Durch die Übernahme der Kioske auf den Waffenplätzen durch das Truppenrechnungswesen muss die Kassenführung neu verankert werden. Die Führung der Kioskkasse wird neu als ständige Kasse ermöglicht.

Die Logistikbasis der Armee kann eine maximale Gewinnspanne definieren, die Kioske sollen nur selbsttragend sein.

Art. 20

Um den Formationen eine Kassenführung über einen Dienst hinaus zu gewähren, wird eine Vereinskasse nach Artikel 60 ff ZGB ermöglicht.

Art. 30 Bst. d

Der Transport der Bürokiste wird neu unter Art. 30 Bst. d aufgelistet. Es gibt keine Änderung an den Leistungen und der Terminologie.

Art. 31

Die Grade «Obergefreiter» und «Korporal» werden beibehalten, solange es noch AdA in den Beständen gibt, die diese Grade bekleiden.

Art. 32

Die Ansätze der Soldzulage bleiben unverändert und schreibt das Maximum vor. Die genaue Höhe der Soldzulage – je nach Rang und Laufbahn – regelt die Gruppe Verteidigung.

Art. 35

Anpassung aufgrund der Zusammenlegung der Bereiche Truppenbesuch, Erkundung und Schiedsrichterdienst. Die unter dem Art. 35 beschriebenen Kompetenzen werden im Art. 59 und in den Art. 74 und 75 definiert.

Art. 38

Erkrankte AdA, die zur Truppe zurückkehren, bleiben soldberechtigigt, solange sie nicht hospitalisiert werden.

Art. 39

AdA, die hospitalisiert werden, verlieren die Soldberechtigung ab dem 4. Tag.

Art. 42

Die erwähnten Arresttage sind diejenigen, die ausserhalb des Dienstes vollzogen werden. Der Vollzug wird durch den Wohnsitzkanton umgesetzt.

Art. 44

Der Bezug eines Soldvorschusses wird auf die bereits geleisteten Tage begrenzt.

Art. 45

Soldabzüge im Zusammenhang mit Materialverlusten müssen in der Materialverlustkasse eingenommen und verbucht werden. Mit dem neuen Art. 17 «Materialverlustkasse» wird diese Kasse geschaffen, somit sind die Abzüge nur zweckgebunden möglich.

Diese Abzüge dienen nur zur Deckung von Verlusten gemäss Art. 140 MG (Formationshaftung). Jeder Angehörige der Armee haftet gemäss Art. 139 MG.

Art. 47 Abs. 2

Mit dem Projekt «Schweizer Produkte für die Schweizer Armee» wurden produktspezifische Merkmale und Herkunft definiert. Mit dieser Anpassung wird die VVA dem Projekt gerecht und bildet den rechtlichen Rahmen. Dieser Artikel ermächtigt die Logistikbasis der Armee die Detailspezifikationen zu bestimmen.

Art. 51

Mit der Mobilmachung und der reglementierten Verpflegungsautonomie entsteht das Bedürfnis, dass die Mobilmachungsverpflegung dem AdA entschädigt wird. Mit der neuen Entschädigung bei vollständiger Verpflegungsaus-

tonomie gelten für den ersten Tag 10 Franken und für den zweiten Tag 15 Franken. Das Truppenrechnungswesen rechnet mit Mehrkosten von rund 0.5 Millionen Franken. Der finanzielle Mehraufwand ist mit der ordentlichen Budgetierung zu beantragen.

Art. 57

Konkretisierung zwecks Vereinheitlichung des Vorgehens.

Art. 56 Abs. 2

Die kantonalen Mitarbeitenden, die auf Waffenplätzen stationiert sind, werden im Sinne der Gleichbehandlung zu Mitarbeitenden des Bundes neu aufgeführt.

Art. 58 Abs. 3

Solche Fälle liegen vor wenn eine einsatzbezogene Lösung gefunden werden muss (z. B. WEF) sowie bei Bezug von Verpflegung in exponierten Lagen (z. B. Höhenstation oder Berghütten bei der Patrouille des Glaciers).

Art. 59 Abs. 1

Der Prozess wird präzisiert, da die Logistikbasis der Armee eine Bewilligung erteilt und nicht eine Anordnung erlässt.

Art. 67 Abs. 3

Solche Ausnahmen entstehen in Fällen einer jahresübergreifenden Dienstleistung mit KVK in Dezember und WK im Januar sowie bei Einsätzen, in welchen eine Unterkunft an zwei Standorte gleichzeitig bezogen werden muss.

Art. 68 Abs. 4

Erhöhung des Maximalbetrages der Zimmerentschädigung auf 200 Franken. Die Erhöhung ermöglicht der Logistikbasis der Armee, in Einzelfällen auf Gesuchsbasis einen höheren Ansatz zu sprechen. Es ist mit marginalen Mehrkosten zu rechnen.

Art. 70

Für nicht vom Bund subventionierte, ständig eingerichtete Kantonenente kann die Logistikbasis der Armee eine zusätzliche Entschädigung bis zu 40 Prozent pro Person und Tag bewilligen. Die Erhöhung von 25 auf 40 Prozent ermöglicht der Logistikbasis der Armee, bei vereinzelt Gemeinden mit einer neuen Vereinbarung die Ansätze zu erhöhen.

Das Truppenrechnungswesen rechnet mit Mehrkosten von rund 0.1 Millionen Franken. Der finanzielle Mehraufwand ist mit der ordentlichen Budgetierung zu beantragen.

Art. 74 Abs. 1 Bst. b

Die Logisentschädigung kann bewilligt werden in Fällen, bei denen die Übernachtungen von einzelnen Angehörigen der Armee (Fachspezialisten) bei der Truppe nicht möglich sind.

Art. 75

Angleichung an Art. 68 Abs. 4.

Art. 75 Abs. 1

Der Höchstansatz von 200.– erlaubt der Truppe eine Übernachtung bei hochfrequentierten Zeitfenstern (z.B. Uhrenmesse Basel, Automesse Genf, BEA Bern, etc) in urbanen Gebieten.

Art. 81

Höhere Kader sind alle Kader ab höheren Unteroffizier.

Art. 82 Abs. 1

Nach Artikel 122 MG sorgen die Kantone für die administrative Abwicklung der Entlassung aus der Militärdienstpflicht. Die Kantone sind zuständig für die Organisation und Durchführung der Rückgabe der persönlichen Ausrüstung.

Im Rahmen der Entlassung aus der Militärdienstpflicht erfolgt in der Regel auch die Rückgabe der Ausrüstung. Für die Rückgabe der Ausrüstung und die Entlassung aus der Militärdienstpflicht sollen die Angehörigen der Armee neu nach Artikel 95 Absatz 3 der Verordnung über die Militärdienstpflicht (VMDP; SR 512.21) durch die Kantone mittels Zustellung eines Ausweises für die kostenlose Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zu einem Amtstermin aufgeboden werden.

Diese Regelung erfolgt in Analogie zur heutigen Regelung zur Orientierungsveranstaltung (Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der Verord-

nung des VBS über die Rekrutierung (VREK-VBS), neu in Artikel 11 Absatz 1 VMDP).

Es ist im Interesse des Bundes, dass alle aus der Militärdienstpflicht zu Entlassenden spätestens während der Entlassung abgerüstet werden. Damit entsteht dem Bund, namentlich der Logistikbasis der Armee und der Militärischen Sicherheit kein unnötiger Aufwand für eine nachträgliche Sicherstellung der Materialrückgabe. Die zuständigen kantonalen Stellen können die Ausweise für die kostenlose Beförderung aus dem Personalinformationssystem der Armee (PISA) generieren und den zu Entlassenden, beziehungsweise Abzurüstenden zu stellen. Während für Stellungspflichtige bereits die erwähnte Regelung bestand, soll nun auf expliziten Wunsch der Vereinigung der Schweizerischen Kreiskommandanten auch eine analoge Regelung für die An- und Rückreise zur Entlassung aus der Militärdienstpflicht und zur Abrüstung praxisbezogen geregelt werden. Dabei wird weder ein Dienstag angerechnet, noch geht damit eine EO-Berechtigung einher.

Nach Artikel 12 Ziffer 2 Buchstabe c und g der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee (VBVA; SR 510.30) sind Wehrpflichtige für die Rückgabe von Bewaffnung und Ausrüstung auch nicht soldberechtigigt. In Verbindung mit Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 95 Absatz 2 VMDP soll in der VVA

die notwendige Grundlage für die Ausstellung eines solchen Ausweises geschaffen werden.

Mit dieser Regelung wird zudem eine Grundlage geschaffen, dass Angehörige der Armee, die nicht zur Entlassung und Abrüstung erscheinen, von den zuständigen kantonalen Militärbehörden gestützt auf Artikel 72 Militärstrafgesetz (SR 321.0) in Verbindung mit Artikel 95 der Verordnung über die Militärstrafrechtspflege (MStV; SR 322.2) diszipliniert werden können.

Art. 82 Abs. 2

In Mobilmachungsfällen dient die Uniform in Kombination mit dem Dienstbüchlein als Beförderungsberechtigung. Die Regelung wurde in Absprache mit der SBB verankert und gilt innert der ersten 4 Tage der Mobilmachung.

Art. 86 Bst. b

Die Ausnahme bilden Transportmittel, die nicht im Verkehrsbund Schweiz angegliedert sind und nicht über den Marschbefehl abgegolten werden.

Art. 97 Abs. 3

Als sonstige Nebenauslagen sind unter anderem personalisierten Badges für die Zutrittsberechtigung, besondere Ausweise oder die Haftpflichtversicherung gemeint.

Art. 98

Der Begriff «Feldprediger» wird durch «Armeeseelsorger» ersetzt.

9. Kapitel

Dieses Kapitel wurde auf einen Artikel gekürzt, da die Verpflegung der Armeetierte fachlich durch die LBA bestimmt werden kann.

Art. 110

Der Nachschub von Betriebsstoffen wird den aktuellen logistischen Prozessen angepasst.

Art. 112

Der Nachschub/Rückschub der Post wird dem aktuellen logistischen Prozess angepasst.

Der finanzielle Mehraufwand ist mit der ordentlichen Budgetierung zu beantragen.

Anhang

Punkt 1.2.1

Die inkludierten Leistungen werden den heutigen Anforderungen angepasst. Der Leistungskatalog bildet die Vereinbarung mit den Gemeinden und Privaten. Explizit werden die Kissen und Kissenbezüge nicht als separate Leistung verrechnet.

Punkt 2.1

Die Splittung der Ansätze in Einzel- und Doppelzimmer wird aufgehoben und mit einem Ansatz von 70 Franken fixiert. Durch die Zusammenlegung entstehen keine Mehrkosten.

ALIGRO

Cash & Carry

Genève-Les Vernets

Tel. 022 308 60 20

Chavannes-près-Renens

Tel. 021 633 36 00

Sion

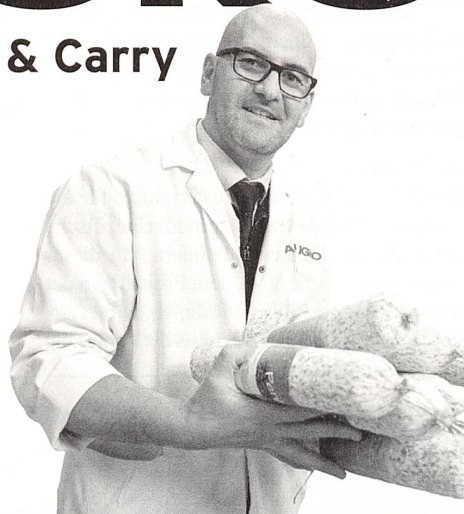
Tel. 027 327 28 50

Matran

Tel. 026 407 51 00

Schlieren

Tel. 044 732 42 42



www.aligro.ch

Instruktion und Verordnung für die Eidsgenössische Kriegs-Verwaltung

Auszug aus der Instruktion der Hohen Tagsatzung

Verpflegung

8. Sobald Truppen in Bewegung gesetzt werden, erhält der Oberst-Kriegs-Commissarius von dem Oberst-Quartiermeister ungesäumt die Marschroute, auf welcher die Stärke des Corps zu bemerken und anzugeben ist, ob die Truppen cantonieren oder eincaserniert werden sollen. Die Eincasernierung soll für Truppen, die im Standquartier stehen, allemahl statt finden, wenn in der ihnen dazu angewiesenen Ortschaft zweckmässig eingerichtete, wohl unterhaltene Casernen vorhanden sind.

Die betreffenden Kantons-Commissariate werden von einem Truppenmarsch jedesmal ungesäumt benachrichtiget, und ihnen das nöthige in Betreff der Verpflegung, anbefohlen.

9. Auf Märschen ist jeder Quartierträger schuldig, der Mannschaft Platz beyrn Feuer, Licht, Salz zum kochen, und Lagerstätte zu geben; der Offizier erhält in jedem Fall ein Bett, der Soldat wenigstens frisches Stroh; mehreres ist der Soldat nicht zu fordern berechtigt. Werden aber nach dem 11 § dem Quartierträger die Rationen in Geld vergütet, so geniesst der Soldat die gewohnte Kost desselben.
10. Brod, Fleisch und Fourage-Rationen sollen im Cantonnement der Regel nach stets in Natura gelierter werden. Sollte aber der Unterhalt der Soldaten von den Einwohnern oder Quartierträgern übernommen werden wollen, auch einerseits von dem Herrn General in militärischer Beziehung zugegeben werden, und anderseits auf eine für die Kriegscassa billige Wiese geschehen können, so ist dem Ober-Kriegs-Commissariat überlassen, denselben die Rationen auf Eingabe vorschriftmässiger Bons und mit billiger Rücksicht auf leistende Zugaben, nach den Lands- oder Ortspreisen in Geld zu vergüten; die dahergenen Preis-Bestimmungen sollen jedoch von dem kommandierenden General oder dem Oberst-Quartiermeister gutgeheissen werden.
11. Auf den Märschen wird der Soldat von dem Quartierträger genährt, und demselben der Werth der Rationen in Geld, nach den gleichen Grundsätzen wie bey den Cantonnerungen, auf Eingabe vorschriftmässiger Bons vergütet; sollte aber für einzelne Grenzörter, die nahe bey Etappen-Plätzen liegen, die

Natural-Lieferung zweckmässiger seyn, so soll darauf Rücksicht genommen werden.

12. Die Rationen sollen bestehen aus:

Pfund $\frac{3}{8}$ Rind- oder Kuhfleisch

1 $\frac{1}{2}$ Brod von einzügigem, gemahlenem Kernen oder Weizen

10 Hafer für Reitpferde

12 Heu für Reitpferde

10 Hafer für Zugpferde

15 Heu für Zugpferde.

Und so fern als, auf Spezial-Anordnung des Kommandierenden, Stroh-Lieferungen angeordnet werden, soll die Ration aus Pfund 5 bestehen. Alles nach Markgewicht zu 32 Loth gerechnet.

13. Brod- Fleisch- und Fourage-Rationen sollen nur denjenigen verabfolgt werden, welche dieselben, laut dem Besoldungs-Etat, je nach ihrem Grad zu fordern haben. Brod und Fleisch soll, wo möglich, alle zwey Tage, Fourage hingegen mag alle vier Tage geliefert werden.

14. Wenn in ausserordentlichen Fällen der kommandierende General die Austheilung von Wein, Essig oder Branntenwein befiehlt, wird das Ober-Kriegs-Commissariat für dessen Anschaffung sorgen.

15. Stroh wird nur dann angekauft, und gegen Empfangschein geliefert, wenn die Mannschaft campieren sollte, und zwar alle 10 Tage 60 Pfund Stroh auf jedes Zelt, und auf der Beywache in gleichem Verhältnis.

16. Eine Ration Holz besteht in einer Spalte, 200 Spalten thun ein Klafter, das Klafter haltet 5 Schuh Höhe, 6 Schuh Länge, und 3 $\frac{1}{2}$ Schuh Tiefe.

17. Die Bedürfnisse auf die Wachten werden von den betreffenden Gemeinden geliefert.

Der Oberst-Kriegs-Commissarius wird bey Eröffnung des Feldzuges bestimmen, wie viel, theils nach der Jahreszeit, theils nach der Stärke der Wacht geliefert werden soll. Die Erbauung von Wachthütten und Baraquen

wird von den Brigaden-Kommandanten oder bey detaschirten Corps von den kommandierenden Offizieren der Corps angeordnet, und die Rechnung des Kostenbetrags dem Oberst-Kriegs-Commissarius zur Prüfung und Berichtigung übersandt.

18. Die Hohen Kantons-Regierungen werden er sucht, die erforderlichen Weisungen zu geben, dass die Offiziers auf dem Marsch in den Wirthshäusern nicht in die Classe gewöhnlicher Reisender gesetzt werden; so wie auch in den Cantonnements die angemessenen Traktamentspreise festsetzen lassen.

Der Oberst-Kriegs-Commissarius wird auf eingehende Klagen hin, auf eine zweckmässige Bestimmung dringen.

Spezial-Anleitung über die Verpflegung

- a. Erhalten die Truppen die Verpflegung von den Einwohnern, so wird dieselbe in guter Hausmannskost gegeben; die Herren Offiziers werden sich dabey zur strengen Pflicht machen, übertriebene Forderung der Soldaten zur Ordnung zu weisen und nach Umständen zu ahnden; so wie auch die respektiven Civil-Behörden darauf achten werden, dass der Soldat sine Kost in Ordnung erhalte.
- b. Erhalten die Truppen Natural-Verpflegung, und liefert der Soldat seine Rationen dem Quartierträger ab, so speist es in seinem Hause, ohne mehreres fordern zu dürfen.
- c. Machen die Soldaten ordinaire, das heisst, kochen mehrere Soldaten einer Compagnie gemeinsam ihr Fleisch mit etwas Gemüse, so wird ihnen die Gemeinde, in der sie liegen, nebst dem zum kochen und speisen erforderlichen Locale und Geschirr, Holz, Salz und etwas Gemüse geben.
- d. Die Herren Offiziers können an den Orten wo Natural-Lieferung statt findet, ihre Rationen beziehen, werden sie aber von ihrem Quartierträger genährt, so haben sie diesem die empfangene Verpflegung zu bescheinigen; diese Rationen haben aber in der Vergütung keinen höheren Werth, als die Verpflegung der Soldaten, und werden mit diesen gleich gerechnet; erfolgt aber keines von beyden, so wird den Herren Offiziers der Werth der nicht

- bezogenen Rationen auf die zu diesem Ende mit der Monatsrechnung einzureichende spezifizierte Angabe von dem Ober-Kriegs-Commissariat in Geld vergütet. Das gleiche gilt auch für die Pferderationen, welche die Offizier nach dem Reglement zu beziehen berechtigt sind.
- e. Alle Rationen sollen im Fall der Lieferung in vorgeschriebenem Gewicht und guter Waare geliefert werden. Sollte sich ein Lieferant erlauben, diese ihm auferlegte Pflicht hintan zu setzen, und schlechte Qualität oder betrügerisches Gewicht zu liefern, so ist der Chef des Corps nach gemachter unpartheyischer Untersuchung angewiesen, die Rationen zu verweigern, und darüber Bericht an das Ober-Kriegs-Commissariat zu erstatten.
- f. Da wo die Verpflegung von den Quartiertragenden geleistet wird, wird das Holz zum kochen mit in die für die Gemeinden festzusetzenden Vergütungspreise eingerechnet, und fällt also jede besondere Bescheinigung weg; hingegen da, wo Naturalverpflegung statt findet, wird jeder Hauptmann oder Detachements-Kommandant vor Abmarsch von einem mit seinem Corps occupierten Cantonement den Ortsvorstehern ein Bescheinigung zustellen, dass er mit benannter Anzahl Mannschaft in angegebenen Tagen, in diesem Ort gelegen, Natural-Lieferung empfangen, aber von der Gemeinde die vorgeschriebene Zugabe von Holz, Salz und Gemüse empfangen; diese Bescheinigungen werden von dem Ober-Kriegs-Commissariat als Holz-Gutscheine angenommen und vergütet werden.
- g. Alle Lieferungen auf die Wachten werden nach folgendem Maassstab geschehen, die Herren Posten-Kommandanten ihre Gutscheine darnach einrichten, und darauf die Vergütung erfolgen.
- a. Auf den Vorposten oder Bivouaq-Wachten in Baraken:
Für den Winter, oder für die Monate November, December, Januar und Hornung Holz 15 Rationen oder Spälten pr. 24 Stunden.
Licht der Regel nach auf den Vorposten keines.
Für das Frühjahr und den Herbst, oder für die Monate Merz, April, September und Oktober Holz 10 Spälten pr. 24 Stunden.
Licht auf den Vorposten keines.
Für den Sommer, oder May, Juni, Juli und August Holz und Licht der Regel nach keines.
- b. Auf den Polizeywachten, Stations-Wachtposten und verschlossenen Wachtzimmern
Für den Winter 8 Spälten Holz. 4 Kerzen, 10 pr. 1 Pfund Licht gerechnet.
- Frühjahr und Herbst 5 Spälten Holz. 3 Kerzen.
Im Sommer Holz keines. Licht 2 Kerzen.
- h. In allen Fällen wo entweder Truppen verpflegt werden, oder sonst etwas geliefert wird, müssen die Herren Gemeinds-Vorsteher oder Lieferanten es sich angelegen seyn lassen, die vorschriftgemässen Quittungen zu erhalten; denn nur auf diese wird Vergütung erfolgen.
Unter vorschriftgemässen Quittungen wird verstanden, dass der empfangende Theil die erhaltene Verpflegung u. s. w. mit deutlicher Bezeichnung der Tage und der Anzahl an Mannschaft, für die er dieselbe bezogen, bescheine.
- i. Die Gutscheine sollen nachfolgenden Rubriken verfasst seyn:
Verpflegung von den Gemeinden.
Brodlieferungen.
Fleischlieferungen.
Heu- und Hafer-Lieferung für Reitpferde.
Heu- und Hafer-Lieferung für Zugpferde.
Holz-Rationen, als Bescheinigung für mehrtägige Cantononierung in einer Gemeinde auf den vorerwähnten Fall, dass die Truppen auf Natural-Verpflegung stehen.
Lieferung auf die Wachten.
Die Herren Corps-Commandanten werden sich diesfalls genau an die ihnen überreichten Vorschriften, auch in Ermangelung von gedruckten Formularen halten, nie zwey Rubriken auf ein und eben denselben Gutschein zusammen nehmen, und eben so wenig Tage von zwey Monaten in einen Schein einbegreifen.
Bey der Infanterie werden diese Gutscheine von den Hauptleuten und Detachements-Commandanten ausgestellt, und von den Chefs der Bataillons visiert.
Die Gutscheine der Wagenmeister für ihre Trains, auch wenn sie von den Bataillons entfernt, sind nur mit dem Visa der betreffenden Herrn Bataillons-Kommandanten gültig.
Diejenigen der Cavallerie, welche bey den Herren Obersten, Divisions- und Brigaden-Commandanten stehen, werden von einem Offizier des betreffenden Stabs visiert.
Diejenigen der Scharfschützen-Compagnien und der Artillerie hingegen, werden von den Hauptleuten ausgestellt oder visiert.
Diese Visa sind zu Anerkennung der Gutscheine unerlässlich, daher die Herren Gemeinds-Vorsteher darauf genau achten, und sich, wenn es ihnen unmöglich wäre, dieselben zu erhalten, die erforderliche Hülfe bey den Kantons-Commissariaten verschaffen werden.
- k. Die respektiven Gemeinden werden alle Gutscheine an ihre Kantons-Commissariate ein-senden, welches dieselben monatlich mit den erforderlichen Bordereaux begleitet, dem Ober-Kriegs-Commissariat übergiebt; durch die gleiche Behörde wird die betreffende Vergütung erfolgen. Die Herren Gemeinds-Vorsteher werden sich bey der Einsendung alle mögliche Beförderung zur Pflicht machen, indem nach Verfluss eines Monats keine Gutscheine des frühern Monats von dem Ober-Kriegs-Commissariat mehr angenommen und vergütet werden können, und sie sich jeden daraus entstehenden Nachtheil selbst bezumessen hätten.
Die Lieferanten sind der gleichen Bestimmung strenge unterworfen.
- l. Jedem Bataillon, Scharfschützen-Compagnie und Artillerie-Division oder andern besondern Corps werden die empfangenen und vergüteten Rationen zur Last geschrieben, und sollte sich ergeben, dass ein Corps mehr gefasst oder empfangen hätte, als selbes nach seiner Stärke berechtigt war, so ist der requirierende Offizier dafür verantwortlich.
- m. Die Verifikation des Bons macht es nothwendig, dass das Ober-Kriegs-Commissariat genau wisse, wie viel Mann jeder einzelnen Compagnie in dieser oder jener Gemeinde stationirt gewesen seyen. Der Stab des Oberkommando oder des Divisions-Commandanten wird sodemnach dem Ober-Kriegs-Commissariat den aus den Rapporten gezogenen Situations-Etat von Zeit zu Zeit einsenden.
- n. Alle Postläufer auf den etablierten Postkursen erhalten ein bestimmtes Taggeld für Sold und Verpflegung, und sind daher zu keinerley Forderung an die Gemeinden berechtigt.
- o. Die einzeln reisenden Militairs vom Feldweibel abwärts, welche entweder von ihrem Canton zu ihrem Corps beordert, in den Spithal gehen oder zurück kehren, oder vom Corps beurlaubt nach Hause gehen, erhalten dafür eine Marschrouten.
Die vom Bataillon oder Corps abgehenden Militairs erhalten die benannte Reiseroute von dem Herrn Oberst-Lieutenant oder dem Commandanten des Corps, und zwar vom Corps bis an ihre Bestimmung.
Für die zum Cops abreisenden, wird selbe vom Cantons-Commissariat oder der mit dessen Verrichtung beauftragten Behörde, oder von dem Spithal-Arzt ausgestellt; sollte denselben aber das Standquartier des Corps unbekannt seyn, so kann die Reiseroute bis ins Hauptquartier gerichtet werden, von wo aus die weitere Route auf gleiche Weise angewiesen wird.

Denjenigen Marschrouten, die sich auf eine frühere berufen, und die Direktion eines reisenden Militairs fortsetzen, oder den sogenannten Allonge-Marschrouten soll der erste Tag der Abreise von der Heymath oder den Corps angemerkt werden.

Die die Marschroute ausstellende Behörde wird den täglichen Marsch von Haus zum Corps zu 6 bis 7 Stunden, und den Marsch vom Corps nach Hause von 8 bis 9 Stunden für den Tag nach der Lage der Ortschaften bestimmen. Für jeden Marschtag wird dem Militair zugleich baar eine Vergütung für die Verpflegung bezahlt, und zwar für die kürzern Tagesmärsche 5 Batzen, für die längern Tagesmärsche 6 Batzen Schweizergeld. Dagegen aber derselbe in den respektiven Gemeinden und Stationen mehreres nicht, als Quartier und Lager zu fordern berechtigt ist.

Falls der Reisende ein Pferd mit sich führt, das zum Corps oder nach Hause gebracht werden muss, so wird ihm die Fourage-Ration ebenfalls in Geld zu 10 Batzen pr. 24 Stunden vergütet, und solches auf der Marschroute angemerkt, indem keine Gutscheine dafür ausgestellt werden dürfen.

Es ist den Herrn Oberst-Lieutenants und Chefs der Corps gestattet, bey kranken Militairs den Gesundheitszustand zu berücksichtigen, und in erforderlichen Fällen die Tagmärsche zu verkürzen.

Bey den Infanterie-Bataillons geschieht die Bezahlung der Taggelder durch die Herren Quartiermeister, in den Kantonen durch die Kantons-Commissariate, in den Spithälern durch die Oekonomen, und ein darüber nach Formular abgefasstes Borderaux muss von denselben am Schluss jeden Monats an das Ober-Kriegs-Commissariat eingereicht werden.

- p. Die nach Hause gekehrten Militairs werden ihre Marschrouten durch ihre Ortsbehörden an die Kantons-Commissariate einsenden, und diese sowohl als die Herren Corps-Commandanten werden alle bey ihnen eingehenden erledigten Marschrouten unverweilt an das Ober-Kriegs-Commissariat einsenden.

Auszug aus der Instruktion Lazarethwesen

19. Dem Ober-Kriegs-Commissariat liegt die Einrichtung der Militair-Spithäler ob, wobey ausser dem Locale alle Bedürfnisse in Rechnung gebracht, und als der Eidsgenössischen Cassa vergütet werden sollen.
20. Die Aufsicht über das medizinische Personal der Armee, der Spithäler und über alles was den Medizinaldienst betrifft, stehet einem Oberarzt mit Rang, Besoldung und Dienst-

verhältnissen eines Kriegs-Commissarius zu. Er hat die Befehle des kommandierenden Generals und des Oberst-Kriegs-Commissarius genau zu befolgen. Alle von ihm geschlossenen Contracte sollen von dem Oberst-Kriegs-Commissarius gutgeheissen werden.

21. Der Feldspithäler sollen immer so wenig als möglich errichtet, und selbe sobald es zulässig wird, auf den Centralspital evacuirt werden.
22. Jeder Bataillons-Chirurg soll eine ausgerüstete Feldapothek mit dem erforderlichen an Verband und Arzneyen mit sich führen; dieselbe wird bey Kantons-Bataillons von dem betreffenden Kanton dem Bataillon mitgegeben, oder auf dessen Begehren vom Ober-Commissariat angeschafft; der Abgang während dem Feldzug wird von der Eidsgenössischen Cassa vergütet; bey componirten Bataillons werden die Feldkisten immer vom Ober-Kriegs-Commissariat angeschafft.

Spezielle Anleitung über das Lazarethwesen

- a. Das Ober-Kriegs-Commissariat wird jedem Bataillon anzeigen, nach welchem Spithal die Kranken abgeliefert werden sollen; von dem Tag dieser Anzeige an werden keine Kranken, von deren Krankheit zu besorgen ist, dass selbe von einiger Dauer sey, bey dem Corps besorgt, sondern sogleich nach dem Spithal befördert. Die Herren Aerzte und Chirurgen erhalten ferners den bestimmten Befehl, keine Krätzigen bey dem Corps zu behandeln, sondern selbe ohne einigen Verzug in den Spithal abzusenden.

Den in Spithal abgehenden Militairs wird von dem Bataillons-Arzt ein Spithal-Eintrittsbillet und bey ihrer Rückkehr zum Corps von dem Spithalarzt ein Austrittsbillet gegeben, nach einem dafür abgegebenen Formular.

Die Scharfschützen-Compagnien wenden sich hierfür, wie in andern ähnlichen Fällen an den Bataillonsarzt des nächst gelegenen Bataillons, lassen ihre Kranken untersuchen, und erhalten von dem Bataillons-Arzt erforderlichen Falls das erwähnte Spithal-Eintrittsbillet.

- b. Alle Spithäler stehen unter der Leitung des Ober-Kriegs-Commissariats, und das dabey angestellte Personale hat die denselben erteilten Instruktionen genau zu befolgen. Die Herren Chefs der Corps werden aber an den Orten, wo Truppen liegen und Feldspithäler errichtet sind, dem Spithalarzt die nötige Unterstützung zu Handhabe der Polizzey leisten, und da wo keine Truppen liegen, werden die respektiven Behörden jede Gemeinschaft mit den im Spithal liegenden Militairs untersagen.

- c. Der Bataillons-Arzt wird darauf achten, dass ihm niemals die vorgeschriebenen Medicamente ganz ausgehen, er wird zu diesem Ende ein Verzeichnis derjenigen Medicamente u. s. w. deren Ergänzung erforderlich ist, an das Ober-Kriegs-Commissariat einsenden. Ein selbst gemachter Einkauf würde nur dann genehmigt werden, wenn ein dringender Fall eintreffen sollte, oder besondere Medicamente angewandt werden müssten, die nicht zu den Bestandtheilen einer Feldapothek gehören.
- d. Wenn ein Militair, von welchem Grad er immer seyn mag, bey dem Corps stirbt, so wird der Bataillons-Arzt sogleich nach erfolgtem Hinschied ein Certificat ausstellen, in welchem Namen, Zunahmen, Geburtsort des Verstorbenen, der Name seiner Compagnie, die Krankheit und der Tag seines Todes genau bemerkt werden sollen; diesem Certificat wird der Wohlehrwürdige Geistliche den Tag der Beerdigung beyfügen. Der Chef des Corps wird dasselbe innert 24 Stunden nach dem Begräbnis dem Ober-Kriegs-Commissariat einsenden.

Die gleiche Vorschrift befolgt der Spithalarzt, im Fall des Hinschieds eines in Spithal aufgenommenen Militairs.

Der Spithalarzt wird dem Platz-Commandanten die Anzeige davon machen, und vereint mit demselben die militairische Beerdigung besorgen, welche jedoch erst 40 Stunden nach dem Hinschied statt finden soll.

Die Kosten des Sarges und der Beerdigung werden von der Eidsgenössischen Kriegs-Cassa bestritten.

Auszug aus der Instruktion Fuhrwesen und Bewaffnung

23. Der Oberst-Kriegs-Commissarius sorgt im allgemeinen für das Fuhrwesen, durch den dazu bestellten Kriegs-Commissair.
24. Die Löblichen Stände werden für alle diejenigen Pferde, welche in den Eidsgenössischen Dienst treten, diejenigen Bestimmungen und Vorschriften genau befolgen, welche in der Bildung des Eidsgenössischen Artilleriewesens vorgeschrieben sind.
25. Der Kriegs-Commissair bey dem Fuhrwesen wird eine genaue Inspektion aller Zug- und Reitpferde, sowohl bey dem General-Stub, als der Artillerie, Cavallerie, und den Bataillons vornehmen, sodann auch alle Bataillons-Wagen und den Artillerie-Train inspektieren, und darüber einen genauen Bericht dem Oberst-Quartiermeister und dem Oberst-Kriegs-Commissarius abstaten; die Inspektion soll so oft als möglich erneuert werden.

26. Sämtliche im Dienst stehenden Pferde werden bey dem Aufbruch, oder doch so bald möglich unter Aufsicht des Kriegs-Commissairs durch fachverständige Männer geschätzt, und darüber die erforderlichen Etats verfertigt.

Für jedes effektiv im Dienst gehaltene Pferd wird nach geendigtem Feldzug die im Eidgenössischen Militair-Reglement Pag. 24 und 25 bestimmte Entschädigung vergütet; um auf diesen Anspruch machen zu können, muss der betreffende Offizier wenigstens die Hälfte der Dienstzeit, seine Pferde bey dem Corps gehabt haben; wenn der Offizier aber während der Dienstzeit abgelöst wird, so hat er keine Ansprüche darauf.

Wenn aber ganze Corps von den betreffenden Kantonen abgelöst werden, so wird die Entschädigung nach dem effektiven Stand eines Bataillons der betreffenden Kantons-Regierung zu billig erachtender Vertheilung übergeben.

27. Die Commandanten der Corps sind gehalten, den Wagenmeistern von Zeit zu Zeit genauen Rapport über den Zustand des Fuhrwesens abzufordern, und dem Kriegs-Commissair über das Fuhrwesen einzugeben.

28. Die Wagenmeister, die Karrer und Spetter sollen durch den Kriegs-Commissair vom Fuhrwesen, in sich ergebendem Fall, bey den Militair-Behörden, unter die sie gehören, zur Bestrafung übergeben werden; für Sold und Rationen werden sie zu ihren Corps gezählt.

29. Wenn der Train vermindert werden kann, welches so oft geschehen soll, als es der Dienst erlaubt, wird der Oberst-Kriegs-Commissarius sein Gutachten dem Herrn General vorlegen, und falls selbiges genehmigt wird, die Reduction anordnen. In diesem Fall wird das Ober-Kriegs-Commissariat die nöthigen Fuhrwerke, unter Beystand der Kantons-Regierungen oder deren Behörden, das wo es erforderlich ist, aufbieten lassen, und vor Ende des ersten Dienstmonats eine billige Entschädigung bestimmen.

Die Fuhren für ein Infanterie-Bataillon sind, in demjenigen Fall, wo die Stellung eigener Bagage- und Proviant-Wagen den betreffenden Kantonen erlassen wird, auf eine zweispännige Fuhr für den Bataillons-Stab, und eine ein-spännige für jede Compagnie und für andere Corps nach Verhältnis bestimmt, und werden in den Marschrouten der Corps angegeben.

30. Der Commissair bey dem Fuhrwesen wird die für die aufgeborenen Fuhren von den Chefs der Corps auszustellenden Scheine untersuchen, und dem Oberst-Kriegs-Commissarius zur Ordonanzierung vorlegen; die Bestimmung des Lohns soll nach der örtlichen Lage

und den Landespreisen berechnet werden; jeder Chef eines Corps, der mehrere Fuhren verlangt, als wozu er durch die Marschroute berechtigt ist, ist dafür persönlich verantwortlich.

31. Der Commissair bey dem Fuhrwesen wird die Tarife für alle Reparaturen an Wagen Pferdebeschlägen, und andere ähnliche Gegenstände entwerfen, und dem Oberst-Kriegs-Commissarius übergeben, der selbe dem kommandierenden General zur Gutheissung vorlegen wird.

Der Tarif für die Reparatur der Gewehre wird von dem Oberst-Artillerie-Inspektor eingeholt.

Dabey werden die Vorschriften zum Grunde gelegt, die das Eidgenössische Militair-Reglement unter dem Titel Bewaffnung enthält.

Spezielle Anleitung über das Fuhrwesen

- a. Die auf dem Marsch laut Inhalt der Marschordnen von den Gemeinden aufgeborenen Transport-Pferde sollen stets nur von einer Station bis zur andern, das ist, soweit das marschierende Corps den gleichen Tag zu marschieren hat, und in keinem Fall weiter mitgenommen werden.

Der kommandierende Offizier bescheint der liefernden Gemeinde die Pferdelerieferung nach dem ausgegebenen Formular. Diese Gutscheine sind dem nemlichen Visa unterworfen, wie die Verpflegungs-Gutscheine (Ir Theil L. i.&k.) und müssen auf gleiche Weise durch das betreffende Kantons-Commissariat mit vorschriftsgemässen Bordereaux dem Ober-Kriegs-Commissariat eingesandt werden.

- b. Solch aufgeborene Fuhren haben keinerley Art von Rationen zu fordern, indem der Unterhalt der Fuhrleute und Pferde in der Belohnung eingerechnet wird.

- c. Tritt der Fall ein, dass ein Kranker nach dem Spital transportiert werden muss, so wird der Chef des Corps dazu ein einspänniges Wägelein aufbieten, und solches auf der Marschroute anmerken; es soll ein Doppel der Marschroute an das Ober-Kriegs-Commissariat gesandt werden, damit die dahierigen Forderungen der Gemeinden kontrolliert und erwahrt werden können.

- d. Fällt irgend ein Pferd während der Dauer des Gebrauchs im Dienste, so muss ein Verbalprozess entworfen werden, der alle Umstände, die sich dabey zugetragen haben, entwickelt; man muss das Thier sogleich durch ei-

nen Sachverständigen, wo immer möglich durch einen anerkannten oder patentierten Thierarzt öffnen lassen, und seinen genauen Sektionsbericht und Visum und Repertum verlangen. Auf die Eingabe dieser Aktenstücke wird das Ober-Kriegs-Commissariat über die Zulässigkeit und Bestimmung der Entschädigung entscheiden.

- e. Die unerlässlich nothwendigen Reparaturen an Wagen und Geschirr werden von den Herren Chefs der Corps auf den Bericht des Wagenmeisters anbefohlen; die dafür einkommenden Conti werden denselben erdauert, und auf richtig und billig findenden Fall visirt und bezahlt.

Die Herren Quartiermeister, Schaftschützen-Hauptleute, oder Artillerie-Divisions-Commandanten werden diese Conti mit einem Bordereau versehen, und bey der Monats-Rechnung besonders eingeben.

- f. Da nach dem allgemeinen Militair-Reglement nur diejenigen Waffen-Reparaturen der Eidgenössischen Kriegs-Cassa zur Last fallen, welche im Dienst selbst, ohne Verschulden der Soldaten erforderlich werden, so werden die Herren Compagnie-Commandanten genau darauf achten, dass in den einzubringenden Conti der Büchsen-schmiede keine anderen Reparaturen vorkommen; sie werden dieselben erdauern, und nach Richtigbefinden mit dem ausdrücklichen Visum:

«Die vorstehenden Waffen-Reparaturen seyn in Eidgenössischem Dienste, durch äusseren Gewalt, und ohne Schuld der Soldaten veranlasst worden,» unterzeichnen.

Die darüber von den Herren Quartiermeistern mit der Monats-Rechnung einzureichenden Bordereaux müssen von den Herren Bataillons-Commandanten visirt seyn.

Auszug aus der Instruktion Besoldung

32. Dem Kriegs-Commissair für das Rechnungswesen liegt die genaueste Prüfung aller Besoldungs- und Verpflegungs-Etats ob; zu diesem Ende werden demselben die Besoldungs- und Verpflegungs-Listen der Compagnien, die Bataillons-Abstrakte, die Besoldungs- und Verpflegungs-Listen der Artillerie- und Cavallerie-Corps, die alle nach Vorschrift abgefasst und unterschrieben seyn müssen, am Ende des Monats eingesandt. Es wird dieselben richtig findenden Falls dem Oberst-Kriegs-Commissarius zur Passation übergeben.

Demselben liegt auch die Prüfung der Besoldungs- und Verpflegungs-Etats vom General-Stab ob.

33. Bey langwierigen Feldzügen wird den Unteroffiziers und Gemeinen, vom ersten Tag des dritten Dienstmonats an, ein halber Batzen Zulage täglich als décompte zu Verbesserung der Schuhe und kleinen Montur, entrichtet werden.

Wenn ein Corps abgelöst wird, so erhält das ablösende diese erhöhte Besoldung, mit dem ersten Tag des dritten Dienstmonats, ohne Rücksicht, wie lange das abgelöste Corps im Dienst gestanden sey.

37. Der Oberst-Kriegs-Commissarius wird ebenfalls, so oft es nöthig befunden wird, selbst, oder durch im Dienst stehende Offiziers die Musterungen vornehmen, und die Richtigkeit der eingegangenen Stand und Verpflegungslisten der verschiedenen Corps untersuchen und verifizieren lassen.

Spezielle Anleitung über die Besoldung

a. Alle Militairs erhalten die Besoldung nach der in dem allgemeinen Reglement von 1807 für jeden Grad und Waffengattung angegebene Bestimmung.

b. Bey den Infanterie-Bataillons steht das Rechnungswesen des gesammten Corps dem Quartiermeister unter Aufsicht des Herrn Bataillons-Commandanten zu. Das der Scharfschützen-Compagnien, Artillerie-Divisions und Cavallerie ist davon ganz getrennt, und jedes dieser Corps rechnet mit dem Ober-Kriegs-Commissariat direct ab.

Alle Corps werden die ihnen vorgeschriebenen Rechnungs-Formulare genau beobachten, und sich unter keinerley Vorwand von denselben entfernen.

Alle Rechnungen werden mit dem letzten Tag des Monats geschlossen, und in den ersten Tagen des kommenden Monats an das Ober-Kriegs-Commissariat eingesandt.

c. Wenn einzelne Militairs beurlaubt werden, so erhalten sie Sold und Verpflegung bis am Tag ihrer Ankunft an den für ihren Urlaub gewählten Aufenthalts-Ort; während ihrem Urlaub beziehen sie weder Sold noch Verpflegung, müssen aber dennoch namentlich auf der Besoldungs- und Verpflegungsliste nachgetragen werden, wenn sie auch schon während einem ganzen Monat mit Erlaubnis abwesend gewesen sind. Die Marschroute, nach der die beurlaubten Militairs wieder zum Corps zurück kehren, bestimmt ihren Wiedereintritt in Sold und Verpflegung.

d. Sollten einzelne Militairs die Bewilligung erhalten, sich ablösen zu lassen, so muss der Ankommende und der Abgehende namentlich auf der Besoldungs- und Verpflegungs-

liste angeführt werden; der Abgehende hat sich mit der Erlaubnis nach Hause zu kehren, zu vertrösten und erhält für die Marschtag nach Hause weder Besoldungs- noch Verpflegungs-Vergütung. Der Ankommende hingegen hat für seine Marschtag von Hause zum Corps Anspruch auf diese Vergütungen.

e. Ein in Spithal abgegebener Militair wird auf den Besoldungs- und Verpflegungs-Listen genau mit dem Tag seines Eintritts in den Spithal vermerkt, und ihm bis zum Tag seines Austritts keine Verpflegung berechnet; wohl aber die Besoldung, welche er jedoch während seinem Aufenthalt im Spithal nicht entheben kann; sondern erst bey seinem Wiederaustritt samethaft beziehet.

Sollte ein Militair während seinem Aufenthalt im Spithal sterben, so wird sein Sold bis zum Sterbetag berechnet, und von dem betreffenden Herrn Hauptmann dessen Erben in Treuen ausbezahlt werden.

f. Die durch das Reglement mit dem ersten Tag des dritten Dienstmonats bewilligte Soldzulage ist auch von den einzelnen Militairs nur dann zu beziehen, wenn sie persönlich den dritten Dienstmonat erreichen.

Correspondenz

Zu richtiger Beförderung der Geschäfte sind alle respektiven Civil- und Militair-Behörden ersucht, in ihren Schreiben an des Ober-Kriegs-Commissariat folgende Abtheilung zu beobachten, und keine Gegenstände verschiedener Art zu vermengen:

- Allgemeine Rechnungs-Gegenstände
- Besoldung
- Verpflegung
- Gesundheits-Pflege und Spithalsachen
- Fuhrwesen.

Die hohe Tagsatzung hat erkannt, dass die Commissariats-Correspondenz im Umfang der Schweiz eine vollkommene Porto-Freiheit genießen soll; deswegen müssen alle Briefe von der ausfertigenden Behörde contrasigniert werden.

Gegenwärtige von Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz den 14ten Herbstmonat 1813 genehmigte Verordnung, wird hiermit zur genaueren Beobachtung bekannt gemacht.

Glarus den 16ten Herbstm. 1813.

Für das Ober-Kriegs-Commissariat der Eidsgenössischen Truppen,

Heer, Landammann.

Bemerkungen

Herbstmonat = September

Oberst Niklaus Heer, Oberst-Kriegs-Commissarius, Landammann des Kantons Glarus.

Der Oberst-Kriegs-Commissarius ist Chef des Ober-Kriegs-Commissariats (später Oberkriegs-kommissariat, OKK) und damals auch zuständig für den Sanitätsdienst; seine Mitarbeiter sind u.a. die Kriegs-Commissaire für das Fuhrwesen bzw. Rechnungswesen.

In jedem Kanton existieren zudem ein Kantons-(Kriegs)-Commissariat.

Der damalige Oberst-Quartiermeister entspricht dem nachmaligen Generalstabschef.

Originaltext in Fraktur (Schrift), Übertragen von Roland Haudenschild.

Instruktion und Verordnung für die Eidsgenössische Kriegs-Verwaltung, vom 16. September 1813

Die Instruktion von 1813 basiert auf dem (Allgemeinen) Militär-Reglement der eidgenössischen Kontingents-Truppen, am 21. Heumonats (Juli) 1806, unter Ratifikationsvorbehalt angenommen, und am 5. Brachmonat (Juni) 1807 in Kraft erwachsen.

Das Allgemeine Militär-Reglement von 1807 ist z.B. die Basis für die Besoldung.

Der Inhalt der Instruktion von 1813 ist in fünf Kapitel mit vier speziellen Anleitungen gegliedert:

- Verpflegung mit Spezielle Anleitung über die Verpflegung
- Lazarethwesen mit Spezielle Anleitung über das Lazarethwesen
- Fuhrwesen und Bewaffung mit Spezielle Anleitung über das Fuhrwesen
- Besoldung mit Spezielle Anleitung über die Besoldung
- Correspondenz

Aus den Reglementen für die Kriegs-Verwaltung ist das spätere Verwaltungsreglement entstanden. Die Botschaft zum Entwurf für ein Verwaltungsreglement erschien 1881 und das Verwaltungsreglement wurde 1882 provisorisch in Kraft gesetzt. Nach dem Provisorium erschien das definitive Verwaltungs-Reglement für die schweizerische Armee vom 27. März 1885 (VR 1885), in Wirksamkeit vom 1. Januar 1886 an.

Das Verwaltungsreglement hat bis zum heutigen Tag zahlreiche Neuausgaben mit Änderungen und Ergänzungen erlebt. Der Inhalt ist in der Grundstruktur gleichgeblieben, was für eine langjährige Kontinuität spricht.

Vgl. Artikel Verordnung über die Verwaltung der Armee 2018.

Oberst Roland Haudenschild

Gruppe für Rüstungsdienste, Gruppe Rüstung und armasuisse 1968-2018

Erster Teil

Die Beschaffung von Kriegsmaterial für die Schweizer Armee erfolgt vor 1968 durch die Kriegsmaterialverwaltung (KTA) des Eidgenössischen Militärdepartements (EMD) und die Herstellung u.a. in verschiedenen Militärwerkstätten.

Insbesondere die Beschaffung von Panzern und Flugzeugen wird im Zeitablauf immer komplexer und aufwendiger; sie partizipieren mit hohen Kosten am Militärbudget.

Mitte der 1960er Jahre führt die Beschaffung von Kampfflugzeugen Mirage zu einigen Turbulenzen, die den Anstoss zu einer Reorganisation des Rüstungsprozesses und sogar des ganzen EMD geben.

Indem das Eidgenössische Parlament im Juni 1964 einem Zusatzkreditbegehren des Bundesrates zum Kauf von Mirage III Kampfflugzeugen nicht zustimmt und die Beratung aussetzt, d.h. faktisch die Notbremse zieht, wird ein ganzer Prozess zur Umgestaltung der Rüstungsbeschaffung und des EMD eingeleitet.

Nach der Sommersession konstituieren sich die Kommissionen des National- und Ständerates am 19. Juni 1964 zu einer Arbeitsgemeinschaft zur Abklärung aller Vorgänge betreffend die Beschaffung der Mirage-Flugzeuge. Bereits nach zweieinhalb Monaten liefert die Arbeitsgemeinschaft ihren Bericht dem Parlament ab:

Bericht der vom Nationalrat und vom Ständerat eingesetzten Kommission an die Eidgenös-

sischen Räte über die Abklärung der Mirage-Angelegenheit, vom 1. September 1964 (BBl 1964 II 273-348).

Die Arbeitsgemeinschaft hat die Entwicklung betreffend Mirage in den Jahren 1958-1964 detailliert untersucht und gravierende Mängel in verschiedener Hinsicht festgestellt, so in der Mirage-Botschaft von 1961, in der Kostenermittlung und in der Abweichung vom ursprünglichen Beschaffungsbeschluss.

Für die höchst unerfreuliche Lage des Mirage-Geschäftes ist der Bundesrat verantwortlich.

Unter den organisatorischen Änderungen schlägt die Arbeitsgemeinschaft vor:

- Schaffung einer Gruppe für Rüstungsdienste
- Trennung zwischen Entwicklung und Beschaffung
- Sicherstellung der industriellen Planung und Überwachung der Auftragsabwicklung
- Zusammenarbeit mit der Wissenschaft, Industrie und übrigen Wirtschaft.

In der Folge lehnen die Eidgenössischen Räte den vom Bundesrat angeforderten Zusatzkredit ab und bewilligen nur einen Überbrückungskredit; die Beschaffung von ursprünglich 100 Mirage-Flugzeugen wird auf 57 reduziert.

Im Übrigen wird der Bundesrat beauftragt, die Reorganisation des EMD innerhalb zweier Jahre im Sinne der Anträge der Arbeitsgemeinschaft Mirage vorzubereiten und den Eidgenössischen Räten die erforderliche Revision der Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorzulegen.

Die Reorganisation hat folgende Punkte zu umfassen:



 **alustar**
begeistert Profis!
Ihr Gastro-Grossist hat's

VSAM
Verein Schweizer Armeemuseum
Association du musée suisse de l'armée
Associazione del museo svizzero dell'esercito
Associazione dal museo svizzero da l'armada

Der VSAM unterstützt die Sammlung historisches Material der Schweizer Armee und setzt sich für die Schaffung eines künftigen Armeemuseums ein. Helfen Sie mit, die Geschichte zu erhalten, werden Sie Mitglied!
Zudem steht ein grosses Angebot an Militär-Literatur bereit und bei der einzigen offiziellen Verkaufsstelle sind (fast) alle Schweizer Uniformabzeichen erhältlich. Die Bücher- sowie Abzeichenlisten sind im Internet abrufbar. Unterlagen zur Mitgliedschaft können Sie per Mail oder per Post anfordern. Machen Sie mit!

www.armeemuseum.ch
Mail: information@armeemuseum.ch - shop@armeemuseum.ch
Postadresse: VSAM - Postfach 2634 - CH 3601 Thun

MEDIA + PRINT
TRINER

- Ernennung eines Rüstungschefs, der stimmberechtigtes Mitglied der Landesverteidigungskommission wird
- Bildung eines hauptsächlich aus Vertretern der Wissenschaft, Industrie und übrigen Wirtschaft zusammengesetzten beratenden Fachausschusses für Rüstungsfragen
- Klare Grenzziehung zwischen Entwicklung und Beschaffung von Rüstungsmaterial
- Sicherstellung der Termin- und Kostenermittlung sowie der technischen und kaufmännischen Auftragsübermittlung.

Gemäss Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Reorganisation des Militärdepartements und die Änderung der Militärorganisation, vom 19. September 1966 (BBl 1966 II 378-438), folgen die Eidgenössischen Räte diesem Antrag der Arbeitsgemeinschaft im Herbst 1964 und damit ist die Marschrichtung abgesteckt.

Als Sofortmassnahme wird Ende 1964 der Fachausschuss für Rüstungsfragen realisiert. Die Vorarbeiten für eine Reorganisation des Departementes werden einer Expertenkommission übertragen und gleichzeitig wird im Militärdepartement mit der Reorganisation des Kommandos der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen begonnen.

Im Zuge der Neuorganisation des Rüstungsdienstes soll die Gruppe für Rüstungsdienste (GRD) in Zukunft folgende Aufgabenbereiche umfassen, die

- wissenschaftliche, technische, industrielle, wirtschaftliche und finanzielle Planung und Durchführung der einzelnen Rüstungsmassnahmen; ihre Überwachung in Bezug auf Termine und Kosten
- kriegstechnische Forschung, Entwicklung, Erprobung, Beschaffung und Abnahme von Rüstungsmaterial
- verantwortliche Leitung der eidgenössischen Militärwerkstätten.

Das Rüstungswesen soll die GRD und die Rüstungskommission umfassen. Die GRD wird vom Rüstungschef (RC) geleitet; diese Gruppe setzt sich zusammen aus Stabsstellen, der Technischen Abteilung, der Kaufmännischen Abteilung und der Abteilung für Militärwerkstätten.

Die Rüstungskommission ist Nachfolger des Fachausschusses für Rüstungsfragen und ein vom Bundesrat ernanntes beratendes Fachgremium. Es soll einen massgeblichen Beitrag zur

Meinungsbildung in Fragen der für die Rüstung wesentlichen Forschung sowie der Entwicklung und Beschaffung von Kriegsmaterial leisten und stellt die unerlässliche Verbindung zu den zivilen und wissenschaftlichen und industriellen Fachkreisen sicher.

Die GRD, der RC und die Rüstungskommission sind in der Militärorganisation (MO) rechtlich zu verankern.

Die Neuorganisation umfasst die Neugestaltung der Leitungsorganisation und der Struktur des Militärdepartements. Die Struktur des Departements wird gestrafft, es wird künftig in die Gruppe für Generalstabsdienste, Ausbildung und Rüstungsdienste sowie in die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung als Generalsekretariat gegliedert sein. Dem Departement-Vorsteher direkt unterstellt sind die Kommandanten des Armeekorps und der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe wie auch der Oberauditor.

Das Bundesgesetz über die Änderung der Militärorganisation, vom 5. Oktober 1967 (BBl 1967 II 515-522), verankert in Art. 167 die GRD mit Stab, die Technische, die Kaufmännische Abteilung und die Abteilung für Militärwerkstätten der GRD.

In Art. 168 sind die Aufgaben des RC als Chef der GRD aufgeführt: Ihm obliegt insbesondere die Bearbeitung der mit der Forschung, Entwicklung und Beschaffung des Kriegsmaterials zusammenhängenden wissenschaftlichen, technischen, industriellen, wirtschaftlichen und finanziellen Fragen. Der RC ist Mitglied der Landesverteidigungskommission (LVK).

Gemäss Art. 168bis verfügt der Chef des EMD über einen Leitungsstab, zusammengesetzt aus den permanenten Mitgliedern Generalstabschef, Ausbildungschef, Rüstungschef und dem Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung.

Laut Art. 168ter ernannt der Bundesrat eine Rüstungskommission und ordnet ihre Aufgaben und Befugnisse. Sie ist beratendes Organ des RC.

In den Vorschriften wird KTA durch GRD ersetzt.

Das Bundesgesetz über die Änderung der Militärorganisation, vom 5. Oktober 1967, tritt am 1. Februar 1968 in Kraft; dieses Datum ist das Geburtsdatum der GRD.

Die GRD ist gegliedert in:

- Stabsstellen für
 - > Organisation und Personelles
 - > Planung und Dokumentation
 - > Sekretariat

- Technische Abteilung
 - > Stabsstelle Abteilungsassistent
 - > Stabsstelle Forschung
 - > Sieben technische Dienste
 - > Stabsstelle Entwicklungen und Versuche
 - > Stabsstelle Kontrolle und Abnahme
 - > Systemanalyse
 - > Normung und Identifikation
- Kaufmännische Abteilung
 - > Vier kaufmännische Dienste
 - > Stabsstelle Rechtsdienst
 - > Stabsstelle Wirtschaftsdienst
 - > Finanzdienst
 - > Administrativer Dienst
 - > Revisionsdienst
- Abteilung für Militärwerkstätten

Darunter sind zusammengefasst:

 - > Eidgenössische Konstruktionswerkstätte in Thun (K+W)
 - > Eidgenössische Munitionsfabrik in Thun (M+FT)
 - > Eidgenössische Munitionsfabrik in Altdorf (M+FA)
 - > Eidgenössische Waffenfabrik in Bern (W+F)
 - > Eidgenössische Pulverfabrik in Wimmis (P+F)
 - > Eidgenössisches Flugzeugwerk in Emmen (F+W)

Die Militärwerkstätten bilden den eigentlichen Entwicklungs-, Erprobungs- und Produktionsapparat der GRD.

Folgende Stabsstellen sollen dem Abteilungschef Militärwerkstätten zur Verfügung stehen:

- Betriebsberatung
- Rechtsdienst
- Bauwesen
- Betriebseinrichtungen

Der Beschaffungsablauf in der GRD ist wie folgt geregelt: Von Anfang an haben bei der Beschaffung die Technische wie die Kaufmännische Abteilung ihren Beitrag zu leisten.

Der eigentliche Beschaffungsvorgang zerfällt in drei Hauptphasen:

1. Phase: Erarbeitung der technischen Grundlagen
2. Phase: Arbeiten für die Vertragsabschlüsse
3. Phase: Abwicklung der Geschäfte.

Der Arbeitsablauf innerhalb der GRD wird in deren Geschäftsordnung bis ins Einzelne festgelegt.

Roland Haudenschild